



Amt: Amt 51
Ansprechpartner: Uta Kaupke
Telefon: 0345 221-5798
Telefax: 0345 221-5652
Internet: jugendamt.halle.de
E-Mail: uta.kaupke@halle.de

15.08.2012

Sitzungstermine Jugendhilfeausschuss im Jahr 2013

Sitzungsbeginn: 16.00 Uhr

Sitzungsort: Stadthaus, Kleiner Saal

<u>Januar 2013</u>	<u>10.01.2013</u>	(Ausnahme 2. Donnerstag)
<u>Februar 2013</u>	<u>07.02.2013</u>	
<u>März 2013</u>	<u>07.03.2013</u>	
<u>April 2013</u>	<u>04.04.2013</u>	
<u>Mai 2013</u>	<u>02.05.2013</u>	(wäre 1 Tag nach dem Feiertag 1.5.; aber der 2. Donnerstag ist Feiertag, nicht anders möglich!)
<u>Juni 2013</u>	<u>06.06.2013</u>	
<u>Juli 2013</u>	<u>04.07.2013</u>	
Sommerpause		
<u>September 2013</u>	<u>05.09.2013</u>	
<u>Oktober 2013</u>	<u>10.10.2013</u>	(2. Donnerstag, da der 1. Donnerstag Feiertag 3.10. ist!)
<u>November 2013</u>	<u>07.11.2013</u>	
<u>Dezember 2013</u>	<u>05.12.2013</u>	

STADT HALLE (SAALE)
DIE OBERRÜBERMEISTERIN



17.08.1810 -> WL 11.2.15
hallesaaale* DR. S.L.
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten
Bürgermeister Norbert Eichler
Sternstraße 3
30104 Magdeburg

1/37 Herr Lindacker

LSU
WV
6.9.12
JMA

12.08.2012

Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zur Novellierung des KIFöG LSA
(2. Gesetzesentwurf)

Sehr geehrter Herr Präsident, *sch. geehrte Herr Lindacker*

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Halle zum o.g. Gesetzesentwurf.

Mit dem vorliegenden zweiten Gesetzesentwurf wurden gegenüber dem Ersten einige Regelungen überarbeitet, andere sind beibehalten worden. Eingehen möchte ich hier nur auf wesentliche Punkte, die meines Erachtens dringend diskutiert werden müssen und einer Lösung vor der Verabschiedung eines neuen KIFöG bedürfen.

Ein Thema stellt dabei die **Inklusion** dar.

Die Erweiterung des Anspruches (gegenüber dem 1. Entwurf) soll nur für anerkannt behinderte Kinder gelten, deren zusätzlicher Bedarf über die genannten Gesetzesgrundlagen zu decken ist. Bei Kindern die benachteiligt sind, was sich oftmals in ihrer Schulzugehörigkeit ausdrückt, wird nach wie vor kein zusätzlicher Betreuungsaufwand berücksichtigt.

Inklusion in Kinder- bzw. Bildungseinrichtungen ist unumgänglich, jedoch müssen hierfür die Rahmen- bzw. strukturellen Bedingungen geklärt und ermöglicht werden. Hier geht es nicht nur um bauliche, räumliche Veränderungen, sondern auch und vor allem, um entsprechendes Fachpersonal, pädagogische Ansätze, die Eltern, das Gemeinwesen etc. einzubinden.

Inklusion ist eine gesellschaftliche Haltung, die nicht nur in den Kitas (Tagespflege) "installiert" werden kann, sondern in anderen parallelen Bereichen ebenso. Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Ministerien ist unumgänglich, Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen - es braucht eine gemeinsame Perspektive auf Kinder, damit Pädagogik / Bildung "aus einem Guss" möglich wird.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE27 6005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

Ein zweiter Punkt ist die **Finanzierung**.

Hier sind die Regelungen hinsichtlich des § 11 -Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege- im Gegensatz zum ersten Entwurf komplett verändert worden.

Die Landesbeteiligung auf der Grundlage von Pauschalen je nach Betreuungsart wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings fehlt weiterhin eine Regelung zum Leitereinsatz, es ist weiterhin nicht erkennbar, in welchem Umfang Leitungsstunden im Rahmen der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert werden. Auch für die unter § 22 ausgewiesene mittelbare pädagogische Tätigkeit/Fortbildung fehlen konkrete Regelungen.

Die Finanzierung auf der Grundlage der Kinderzahlen des Vorjahres wird unterstützt, dennoch sollte auf die Statistik der jeweiligen örtlichen Träger Bezug genommen werden, und diese als Grundlage für die Finanzierung der Tageseinrichtungen genutzt werden.

Nach Einschätzung der Stadt Halle gehen die Ermittlungsgrundlagen des Landes zur Höhe der Landesbeteiligung erneut von falschen Ansätzen aus. Die Korrektur der Kinderzahlen nach unten trifft auch für die Stadt Halle nach wie vor nicht zu. Da bislang die tatsächlich betreuten Kinder erst mit einer Verzögerung von 2 Jahren einen Niederschlag in der Landesförderung fanden, hat die Stadt Halle im Zeitraum von 2004 bis 2010 ca. 3 Mio. EUR entgangene Landesmittel zu verkraften. Mit der jetzt beabsichtigten Neuregelung sind in der Bemessung der Landesförderung somit erneut zu geringe Ansätze enthalten.

Folgende Auswirkungen sieht die Stadt Halle.

- Es ist ein deutlicher Anstieg sowohl an Aufgaben als auch an den Fachanspruch in den Bereichen Fachberatung; Betriebserlaubnisverfahren/ Fachaufsicht und Finanzierung zu erwarten, der mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für den Abschluss von Vereinbarungen mit den (rund 40) Trägern verbunden ist. Dies bedeutet einen enormen Personalaufwuchs, den die Kommune zu tragen hat;
- Der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten in Kindertageseinrichtungen kann nicht einseitig von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe erzwungen werden. Deshalb kann der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe höchstens dazu verpflichten Vereinbarungen anzustreben (analog bisheriger Regelung in § 11 Absatz 4);
- Es sollte daher zur Regelung im 1. Gesetzentwurf zurück gegangen werden und eher eine Verordnung zur Regelung anererkennungsfähiger Betriebskosten (auch ausgehend von den bereits vorliegenden vielfältigen Urteilen im Land Sachsen-Anhalt) erlassen werden.

Zum Abschluss möchte ich noch auf die Problematik des Fachpersonals /Fachkräftemangel hinweisen. Bereits jetzt ist fehlendes Personal die Ursache, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch ausgelastet werden können.

Mit der Umsetzung des Ganztagsanspruches wird sich diese Situation zuspitzen. Hier sollte konstruktiv nach Lösungen gesucht werden, damit die örtlichen Träger in der Lage sind, den gesetzlichen Anspruch auf die Kindertagesbetreuung auch sicherzustellen.

Sehr geehrter Herr Präsident,

es wird deutlich, dass auch die Regelungen des zweiten Entwurfes -die zwar fachlich durchaus befürwortet werden- finanziell jedoch die Kommunen und Landkreise erheblich belasten.

Daher besteht ein deutliches Interesse, dass auch der Städte- und Gemeindebund sich hier für adäquate Lösungen einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39136 Magdeburg

2046 Stadt Halle (Saale) Büro OB
Vorlage OB
Weitergabe an: Dez. I Dez. II Dez. III
Dez. IV Dez. V

10. Aug. 2012 *Overaus Dec. 17*

Der Minister

mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis zum
 Antwortentwurf zur Unterschrift

Stadt Halle (Saale)
Dezernat für Jugend, Schule, Sport und kulturelle Bildung

Stadt Halle (Saale)
Frau Oberbürgermeisterin
Dagmar Szabados
06100 Halle (Saale)

Hort für Förderschüler

Ihr Schreiben vom 17.07.2012

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Schulgesetzgebung geht bei der Feststellung eines Förderbedarfs von einem anderen Ansatz aus (besonderer Lernzugang) als die Sozialgesetzgebung (Teilhabegedanken):

Der sonderpädagogische Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn wird nur für die Schule festgestellt. Kinder, bei denen ein Bedarf auf Förderung in einer Förderschule festgestellt wurde, sind grundsätzlich von denen zu unterscheiden, die von einer Behinderung betroffen sind. Bei einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn kann aber auch gleichzeitig eine Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII (Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII) oder eine seelische Behinderung (Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII) vorliegen. Weiterhin kann der Personensorgeberechtigte bei der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Aufgrund dieser rechtlichen Abgrenzungen zwischen sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen, Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII wurde keine Landesregelung zur pauschalen Finanzierung des Betreuungsschlüssels bei Horten für Förderschüler getroffen. Um dem individuellen

51%

Stellungsnahme und Dringlichkeit im Jahr 2012

1900 14. AUG. 2012

Mit der Bitte um:
eigenständige Bearbeitung:
Stellungnahme bis:
Briefentwurf zur Unterschrift

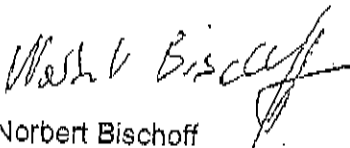
14.9.

08.012

1) Hw. Kogge z.H.
2) Fr. Bredow
ERS 16.8. 1618112

Bedarf des einzelnen Förderschülers oder der Förderschülerin für die Betreuung im Hof, gerecht werden zu können, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dabei ist grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel für alle Hortkinder gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz einzuhalten. Zusätzlich sind die auf den Einzelfall bezogenen Hilfen zu ermitteln (z.B. Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder/und Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII).

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Bischoff